

BUCHBESPRECHUNGEN

Francois Venter

Constitutional Comparison

Japan, Germany, Canada and South Africa as Constitutional States

Juta, Kapstadt, 2000, 274 S., R. 345.00

Das Werk des bekannten südafrikanischen Verfassungsrechtlers Francois Venter von der Universität in Potchefstroom ist eine begrüßenswerte Neuerscheinung auf dem Gebiet des vergleichenden Verfassungsrechts und damit der Rechtsvergleichung überhaupt. Man braucht kein Prophet zu sein, wenn man die Prognose wagt, dass die Rechtsvergleichung in Zukunft noch weit mehr Bedeutung erlangen wird als bisher. Der Europäische Gerichtshof judiziert schon seit Jahren auf der Grundlage der „wertenden Rechtsvergleichung“. Die Verfassungsgerichte nicht weniger Staaten nehmen in wichtigen Entscheidungen auf die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte anderer Staaten Bezug. In den Europaratsstaaten finden inzwischen schon traditionell Treffen von Richtern der verschiedenen Verfassungsgerichte zum Zwecke des Erfahrungsaustausches statt. Auch im akademischen Unterricht nimmt die Rechtsvergleichung inzwischen erfreulicherweise einen größeren Platz ein als bisher. Gerade für den akademischen Unterricht an juristischen Fakultäten, aber auch an Fakultäten der politischen Wissenschaften ist das Buch von Francois Venter ein außerordentlich nützliches Hilfsmittel, vor allem natürlich – aber nicht nur – in den Ländern, die der Autor in deren Eigenschaft als Verfassungsstaaten untersucht, also (in der Reihenfolge im Buch) Japan, Deutschland, Kanada und Südafrika. Die Zusammenstellung der Vergleichsobjekte erscheint zunächst etwas überraschend, weil sich die Frage aufdrängt: Was haben gerade die Verfassungen dieser vier Staaten gemein, oder sind gerade sie umgekehrt ganz besonders unterschiedlich? Japan und Deutschland teilen das Schicksal besiegter Staaten und damit der Einflussnahme fremder (Besatzungs-)Mächte nach 1945, wobei die Intensität der Einflussnahme unterschiedlich war; sie, d.h. die Intensität, wird hinsichtlich der westlichen Militärgouverneure auf die Entstehung des Grundgesetzes meist überschätzt, weil übersehen wird, dass die Staaten der Besatzungsmächte in ihren Verfassungsstrukturen selbst durchaus Unterschiede aufwiesen, wofür die Bundesstaatlichkeit (USA: ja, Frankreich und Großbritannien: nein) nur als ein Beispiel für mehrere genannt werden kann. In Japan hatten dagegen nur die USA „das Sagen“. Kanada und Südafrika gehörten dagegen zu den Siegermächten. Deutschland und Kanada sind Bundesstaaten, Japan und Südafrika aber nicht – auch insoweit drängen sich die vier von Francois Venter ausgesuchten Karten für das Quartett in seinem Buch nicht gerade auf. Die Erklärung des Autors ist: „They are chosen on the basis of each answering to the essential requirements of the constitutional state while at the same time differing fundamentally when considered from the perspective

of history, geography, legal system, language, culture and the ethnic composition of their citizenries. Apart from the common attribute of all being constitutional states, the four systems share the characteristics of being of modern design and of having introduced at the time of their establishment, radical departures from the systems replaced by them. Thus the choice has fallen on Japan, Germany, Canada and South Africa.” (S. 52).

Das Buch ist in fünf Kapitel gegliedert. Kapitel 1 behandelt „Considerations of Comparative Methodology“ (S. 1 ff.), Kapitel 2 befasst sich mit der „Predominance of the Constitution“ (S. 53 ff.), Kapitel 3 ist überschrieben mit „Constitutional Rights“ (S. 127 ff.), Kapitel 4 schildert „Democracy and the Distribution of Authority“ (S. 193 ff.) und das abschließende Kapitel 5 skizziert kurz „Comparing Constitutions in 2000“ (S. 256 ff.). Sehr hilfreich sind in den verschiedenen Kapiteln die Synopsen zu einzelnen Vergleichsgegenständen (so auf S. 59, 85, 105, 213, 229).

Auch in der Beschränkung, die Francois Venter seinem Vergleich selbst verordnet hat, bleibt das Thema an sich noch immer ein Dschungel. Es ist dem Autor hoch anzurechnen, das er sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern dass es ihm gelungen ist, in eben jenem Dschungel Schneisen zu schlagen. Jedenfalls hat der Leser an keiner Stelle des Buches das Gefühl, den Überblick über den Gegenstand zu verlieren. Dies ist auch das Ergebnis einer sehr präzisen, auf das Wesentliche beschränkten Darstellung, die zuweilen allerdings sich vielleicht zu stark beschränkt; so ist z.B. die Problematik der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG auf knapp drei Seiten (S. 149–151) geschildert, was gewiss nur in Grundzügen der Grundzüge möglich ist. Zur öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG zählt der Autor nicht die rechtsprechende Gewalt (S. 158), womit er zwar die herrschende Lehre auf seiner Seite haben mag, aber m.E. nicht die richtige Lehre. Der wichtige Themenkreis des Sozialstaates wird bedauerlicherweise nicht ausgeleuchtet (S. 206).

Zutreffend sieht Francois Venter die Gegenwart als eine „*era of constitution-writing*“ (S. 30). Möge diese Ära auch eine solche des *constitutional comparison* sein. Francois Venter hat dazu einen lesenswerten und gerade auch für Studenten sehr nützlichen Beitrag geliefert.

Ingo von Münch, Hamburg

Karl Doehring

Völkerrecht

Lehrbuch

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1999, 541 S., DM 138,--

Auf dem schmalen Markt der deutschsprachigen Lehrbücher des Völkerrechts ist ein wichtiger Neuzugang anzuzeigen: das Werk des Altmeisters Karl Doehring, eine eigenständige, in sich geschlossene, dogmatisch vertiefte Bestandsaufnahme des Völkerrechts am Ende